

Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV)

Durchführungsanweisungen



Änderungen/Ergänzungshinweise

Die geänderten Passagen, die über rein redaktionelle Änderungen hinausgehen, sind durch eine Markierung an den Seitenrändern kenntlich gemacht

Stand:	DA	Hinweise auf Änderungen / Ergänzungen
August 2004		Stand
Februar 2009		Vollständige Überarbeitung nach dem Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 24.12.2008

**Verordnung
über Ausnahmeregelungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis
an neu einreisende ausländische Arbeitnehmer
(Anwerbestoppausnahmereverordnung – ASAV)**

Vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2893)

zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen
Instrumente vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) -

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz	1
3.1.110 Grundsatz	1
3.1.111 Persönlicher Anwendungsbereich	1
3.1.112 Anwendbarkeit der BeschV	1
3.1.113 Inländische Neu-Unionsbürger	1
3.1.114 Zulassung für qualifizierte Beschäftigung	1
§ 2 Ausbildung und Weiterbildung (aufgehoben)	2
§ 3 Werkverträge (aufgehoben)	2
§ 4 Zeitlich begrenzte Erwerbstätigkeit	3
3.4.100 Grundsatz	3
3.4.110 Zulassungsverfahren	3
3.4.210 Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis-EU; Günstigkeitsprinzip	3
3.4.211 Berechnung der Beschäftigungszeit	4
§ 5 Sonstige Erwerbstätigkeiten (aufgehoben)	5
§ 6 Grenzgängerbeschäftigungen	6
3.6.110 Grenzgänger aus Polen und Tschechien.....	7
3.6.111 Unbedenklichkeitsbescheinigung.....	7
3.6.112 Hospitationen polnischer und tschechischer Jugendlicher	7
3.6.210 Grenzgänger mit Wohnsitz in der EU oder im EWR	7
§ 7 Zwischenstaatliche Vereinbarungen (aufgehoben)	8
§ 8 Ausnahmebefugnis in Einzelfällen (aufgehoben)	8
§ 9 Regionale Ausnahmen (aufgehoben)	8
§ 10 Erwerbstätigkeit von deutschen Volkszugehörigen (aufgehoben)	8
§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (aufgehoben)	8

§ 1
Grundsatz

Die Arbeitserlaubnis-EU nach § 284 Abs. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch darf nach Maßgabe der Beschäftigungsverordnung oder der folgenden Vorschriften erteilt werden.

DA

Nach dem so genannten Verschlechterungsverbot der Beitrittsverträge dürfen bei Anwendung nationaler Arbeitsmarktzugangsregelungen für die Staatsangehörigen der neuen EU-Mitgliedstaaten keine restriktiveren Bedingungen gelten, als jene, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Unterzeichnung der Beitrittsverträge in Kraft waren. Gleichzeitig dürfen Ausländer aus den neuen EU-Mitgliedstaaten wegen des in § 284 Abs. 6 SGB III umgesetzten Günstigkeitsprinzips nicht schlechter behandelt werden, als Drittstaatsangehörige (Gemeinschaftspräferenz).

3.1.110
Grundsatz

In Übereinstimmung mit dem Günstigkeitsprinzip und dem Verschlechterungsverbot wurden die §§ 2 - 3, § 4 Abs. 1, 2 und 4 - 10, § 5 und §§ 7 - 11 der ASAV alter Fassung zum 01.01.2009 aufgehoben, da die materiellrechtlichen Voraussetzungen dieser Vorschriften für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis-EU mit den Regelungen der Beschäftigungsverordnung (BeschV) identisch waren oder die BeschV günstigere Regelungen vorsah, die über das Günstigkeitsprinzip bereits für Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten Anwendung fanden. Durch die Änderung der ASAV findet daher seit dem 01.01.2009 gemäß § 1 ASAV für Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich die BeschV Anwendung. Die ASAV regelt nur noch die Grenzgänger und die Fertighausmonteure.

Die ASAV ist auf **neueinreisende** Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn), die als Grenzgänger oder Fertighausmonteure tätig werden, anwendbar.

3.1.111
Persönlicher Anwendungsbereich

Als neueinreisend gilt ein Ausländer, soweit er seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.

→ Siehe auch DA 4.1.413 zu § 284 SGB III

Aufgrund des Verweises in § 1 ASAV (neue Fassung) ist die BeschV nun auch auf den Personenkreis der neueinreisenden Neu-Unionsbürger anwendbar (siehe DA 3.1.110).

3.1.112
Anwendbarkeit der BeschV

Neu-Unionsbürger, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bereits im Inland haben, kann die Arbeitsgenehmigung-EU unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 AufenthG, ohne dass ein Tatbestand der ASAV oder BeschV erfüllt sein muss, erteilt werden.

3.1.113
Inländische Neu-Unionsbürger

Neueinreisende qualifizierte Fachkräfte aus den neuen Mitgliedsstaaten werden auf Grundlage des § 39 Abs. 6 AufenthG zugelassen.

3.1.114
Zulassung für qualifizierte Beschäftigung

§ 2
Ausbildung und Weiterbildung
(aufgehoben)

§ 3
Werkverträge
(aufgehoben)

§ 4 Zeitlich begrenzte Erwerbstätigkeit

Die Arbeitserlaubnis-EU kann Ausländern bis zu insgesamt zwölf Monaten erteilt werden, sofern der Arbeitnehmer unter Beibehaltung seines gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland von seinem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland in das Inland entsandt wird, um die von dem Arbeitgeber im Ausland hergestellten Fertig- und Ausbauhäuser sowie Fertig- und Ausbauhallen zu montieren. Satz 1 gilt auch für Arbeitnehmer, die im Zusammenhang mit der Montage von Fertighäusern und Fertighallen mit den notwendigen Installationsarbeiten beschäftigt werden. Wenn die Beschäftigung in einem Kalenderjahr sechs Monate überschreitet, darf dem Ausländer im folgenden Kalenderjahr keine Arbeitserlaubnis-EU für eine Beschäftigung erteilt werden.

DA

Sowohl die vorstehende Regelung der ASAV, als auch die Beschäftigungsverordnung (BeschV), hier § 35, regelt die Zulassung von Fertighausmonteuren, die von einem Fertighaushersteller mit Sitz im Ausland im Zusammenhang mit der Lieferung und Montage eines Fertig- und Ausbauhauses nach Deutschland entsandt werden.

3.4.100 Grundsatz

- ➔ Nach § 4 ASAV können Fertighausmonteure bis zu insgesamt zwölf Monate zugelassen werden. Sofern die Beschäftigung sechs Monate in einem Kalenderjahr überschreitet, kann im Folgejahr keine Arbeitserlaubnis-EU erteilt werden.
- ➔ Nach § 35 BeschV können Fertighausmonteure bis zu insgesamt neun Monate im Kalenderjahr zugelassen werden.

Die nach diesen Verordnungen bestehenden unterschiedlichen Fristen gelten jeweils für sich weiterhin.

Die jeweils günstigere Regelung ist nach dem Einzelfall zu bestimmen (vgl. DA 3.4.210).

Die generellen Zulassungsvoraussetzungen und das Verfahren gelten für alle Staaten gleichermaßen. Hierzu wird auf die DA zu § 35 BeschV verwiesen.

3.4.110 Zulassungsverfahren

Die Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis-EU hängt davon ab, ob über das Günstigkeitsprinzip § 4 ASAV oder § 35 BeschV Anwendung findet. Die Frage beurteilt sich nach dem Einzelfall. Ausschlaggebend ist das subjektive Interesse des Antragstellers.

3.4.210 Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis-EU; Günstigkeitsprinzip

§ 4 ASAV sieht vor, dass Fertighausmonteure bis zu insgesamt zwölf Monate zugelassen werden können. Sofern die Beschäftigung sechs Monate in einem Kalenderjahr überschreitet, kann im Folgejahr keine Arbeitserlaubnis-EU erteilt werden. Demgegenüber kann die Zulassung nach § 35 BeschV nur bis zu neun Monate im Kalenderjahr erfolgen. Allerdings hat der Antragsteller im nächsten Jahr keine Wartezeit.

Beispiele für das Günstigkeitsprinzip:

1. Steht von Anfang an fest, dass der Antragsteller länger als neun Monate in einem Kalenderjahr zugelassen werden möchte, findet § 4 ASAV Anwendung, allerdings mit der Konsequenz der Wartezeit im Folgejahr.
2. Wenn der Antragsteller zwar nicht länger als neun Monate im Kalenderjahr, insgesamt aber bis zu 18 Monate zugelassen werden möchte, ist § 35 BeschV anzuwenden.
3. Wenn der Antragsteller kürzer als neun Monate im Kalenderjahr zugelassen werden möchte, ist § 35 BeschV günstiger, da er im Folgejahr keiner Wartezeit unterliegt.

(1) Maßgebend für die Berechnung der Beschäftigungszeit ist die Geltungsdauer einer erteilten Arbeitserlaubnis-EU. Wird die Arbeitserlaubnis-EU nach § 4 ASAV erteilt, darf bei einer Beschäftigung von mehr als sechs Monaten (180 Kalendertage) in einem Kalenderjahr im folgenden Kalenderjahr keine Arbeitserlaubnis-EU erteilt werden.

3.4.211 Berechnung der Beschäftigungszeit

Berechnungsbeispiele:

1. Beispiel

Geltungsdauer der AE-EU vom 1.7.2007 - 30.12.2008

- Beschäftigungszeit nicht mehr als sechs Monate im Kalenderjahr.

2. Beispiel

Geltungsdauer der AE-EU vom 1.3.2007 - 29.2.2008

- Rechtsgrundlage für die Erteilung der Arbeitserlaubnis-EU ist § 4 ASAV, da die Zulassung im Kalenderjahr 2007 für mehr als neun Monate erfolgt. Die Beschäftigungszeit im Kalenderjahr 2007 beträgt mehr als sechs Monate. Im Jahr 2008 kann über den 29.2. hinaus daher keine Arbeitserlaubnis-EU mehr erteilt werden. Im Jahr 2009 ist die Erteilung einer Arbeitserlaubnis-EU wieder möglich.

3. Beispiel

Geltungsdauer der AE-EU vom 1.7.2007 - 30.6.2008

- Beschäftigungszeit nicht mehr als sechs Monate in jedem Kalenderjahr, daher kann im Jahr 2009 eine weitere Arbeitserlaubnis-EU erteilt werden.

(2) Bei unvorhersehbaren Ereignissen wie z. B.

- Verzögerungen bei notwendigen Vorarbeiten (Keller, Bodenplatte),
- unverschuldeten Verzögerungen bei der Lieferung der Fertigteile,
- Krankheit des ausländischen Arbeitnehmers,

kann die Arbeitserlaubnis-EU zurückgegeben werden, wenn die Ausfallzeit voraussichtlich mehr als 5 Kalendertage beträgt. In diesen Fällen sind die Ausfallzeiten nicht auf die Höchstbeschäftigungszeit anzurechnen.

Kurzfristige, beispielsweise witterungsbedingte Unterbrechungszeiten bleiben unberücksichtigt.

§ 5
Sonstige Erwerbstätigkeiten
(aufgehoben)

§ 6 Grenzgängerbeschäftigungen

Einem Ausländer, der in einem an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staat wohnt, Staatsangehöriger dieses Staates ist und dort keine Sozialleistungen bezieht, kann die Arbeitserlaubnis-EU für eine mehr als geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bei täglicher Rückkehr in seinen Heimatstaat oder für eine auf längstens zwei Tage in der Woche begrenzte Beschäftigung innerhalb der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Grenzzone erteilt werden.

Anlage (zu § 6)

Grenzzenen im Sinne des § 6 der Verordnung sind:

1. Zu Polen

- | | |
|---|---|
| a) <u>in Mecklenburg-Vorpommern</u>
im Landkreis Ostvorpommern
die Ämter
Ahlbeck bis Stettiner Haff
An der Peenemündung | Usedom-Süd
Wolgast-Land |
| Insel Usedom-Mitte | Am Schmollensee |
| die amtsfreien Gemeinden
Heringsdorf
Zinnowitz | Wolgast |
| im Landkreis Uecker-Randow
die Ämter
Ferdinandshof
Löcknitz
Penkun | Uecker-Randow-Tal
Ueckermünde-Land |
| die amtsfreien Gemeinden
Eggesin
Pasewalk | Torgelow
Ueckermünde |
| b) <u>in Brandenburg</u>
im Landkreis Uckermark
die Ämter
Brüssow
Gartz (Oder) | Oder-Welse
Angermünde-Land |
| die Städte
Angermünde | Schwedt/Oder |
| im Landkreis Barnim
die Ämter
Oderberg | Joachimsthal
(Schorfheide) |
| Britz-Chorin | |
| die Stadt Eberswalde | |
| die Gemeinde Finowfurt | |
| im Landkreis Märkisch-Oderland
die Ämter
Bad Freienwalde-Insel
Falkenberg-Höhe
Wriezen-Land
Lefschin | Neuhardenberg
Golzow
Seelow-Land
Lebus |
| die Städte
Seelow | Wriezen |
| im Landkreis Oder-Spree
die Ämter
Brieskow-Finkenherd
Schlaubetal | Neuzelle |
| die Stadt Eisenhüttenstadt | |
| im Landkreis Spree-Neiße
die Ämter
Schenkendöbern
Jänschwalde | Hornow/Simmersdorf
Döbern-Land |
| die Städte
Guben | Forst/Lausitz |
| die kreisfreie Stadt Frankfurt/Oder | |

- | | |
|--|--------------|
| c) <u>in Sachsen</u>
die Landkreise
Niederschlesischer
Oberlausitzkreis | Löbau-Zittau |
| die kreisfreie Stadt Görlitz | |

2. zur Tschechischen Republik

- | | |
|--|--|
| a) <u>in Bayern</u>

die Landkreise
Passau
Deggendorf
Freyung-Grafenau
Straubing-Bogen
Regen
Cham
Schwandorf
Amberg-Sulzbach | Neustadt a.d. Waldnaab
Tirschenreuth
Bayreuth
Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Hof
Kulmbach
Kronach |
| die kreisfreien Städte
Passau
Straubing
Amberg | Weiden i.d. Opf.
Bayreuth
Hof |
| b) <u>in Sachsen</u>
die Landkreise
Löbau-Zittau
Bautzen
Sächsische Schweiz
Weißeritzkreis
Freiberg | Mittlerer Erzgebirgskreis
Annaberg
Aue-Schwarzenberg
Vogtlandkreis |
| die kreisfreie Stadt Plauen | |

Hinweis:

Die inzwischen erfolgten weiteren kommunalen Änderungen führen nicht zur Änderung der vorstehenden Grenzzenen.

DA

Nach der Regelung darf Grenzgängern für lediglich geringfügige Beschäftigungen keine Arbeitserlaubnis-EU erteilt werden. Hierdurch soll verhindert werden, dass Vollzeitbeschäftigungen im Grenzgebiet gezielt in Teilzeitbeschäftigungen umgewandelt werden, damit sie auf dem deutschen Arbeitsmarkt in der Praxis nicht mehr vermittelt und somit für die Grenzgängerbeschäftigung geöffnet werden.

**3.6.110
Grenzgänger aus Polen
und Tschechien**

Die Arbeitserlaubnis-EU kann auch nicht für mehrere geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 8 Abs. 2 SGB IV erteilt werden. Unberührt davon bleibt die Möglichkeit, die Arbeitserlaubnis-EU für auf längstens zwei Tage in der Woche begrenzte geringfügige Beschäftigungen zu erteilen.

Die Arbeitserlaubnis-EU kann außerdem nur dann erteilt werden, wenn eine Unbedenklichkeitserklärung der Heimatagentur für Arbeit vorgelegt wird, dass keine Sozialleistungen im Heimatland bezogen werden.

**3.6.111
Unbedenklichkeitsbe-
scheinigung**

Polnischen und tschechischen Jugendlichen, die in Polen oder Tschechien eine Berufsausbildung durchlaufen oder durchlaufen haben, soll die Möglichkeit gegeben werden, in Betrieben in der Grenzzone zu Polen und Tschechien bis zur Dauer eines Monats zu hospitieren.

**3.6.112
Hospitationen polni-
scher und tschechi-
scher Jugendlicher**

Die Hospitation hat sich darauf zu beschränken, sich im Betrieb umzusehen und nach eigenen Wünschen zu betätigen, ohne zur Leistung von Arbeit verpflichtet zu sein. Soweit die polnischen Jugendlichen nicht zur Mitarbeit in den Betrieben in der deutsch-polnischen Grenzzone verpflichtet sind, sondern lediglich das Recht haben, betriebliche Ausbildungsgänge, Arbeitsabläufe, Fertigungsmethoden u. ä. kennen zu lernen, handelt es sich nicht um eine Erwerbstätigkeit gem. § 284 Abs. 1 SGB III.

Bei Personen, die im Rahmen eines von der EU finanziell geförderten Programms ein vorübergehendes Praktikum ableisten gilt § 9 Nr. 17 ArGV.

Die Ausnahmeregelung ermöglicht es ausländischen Ehegatten oder Lebenspartnern von Deutschen, ihre Beschäftigung in Deutschland als Grenzgänger fortzusetzen, wenn die Eheleute oder Lebenspartner den gemeinsamen Wohnsitz in einen Nachbarstaat verlegen, der Mitglied der EU oder des EWR ist.

**3.6.210
Grenzgänger mit
Wohnsitz in der EU
oder im EWR**

§ 7
Zwischenstaatliche Vereinbarungen
(aufgehoben)

§ 8
Ausnahmebefugnis in Einzelfällen
(aufgehoben)

§ 9
Regionale Ausnahmen
(aufgehoben)

§ 10
Erwerbstätigkeit von deutschen Volkszugehörigen
(aufgehoben)

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(aufgehoben)